



Vorsorgeauftrag und Arten der Sorge

(Art. 360 ZGB)

Ein Vorsorgeauftrag ermöglicht es einer handlungsfähigen Person, Vorkehrungen in Bezug auf ihre Betreuung und ihre Vertretung im Rechtsverkehr zu tätigen, falls sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr urteilsfähig ist. Eine solche Urteilsunfähigkeit kann durch Unfall, plötzliche schwere Erkrankung oder Altersschwäche eintreten. In allen diesen Fällen ist man auf die Hilfe Dritter angewiesen. Durch den Vorsorgeauftrag werden eine oder mehrere beauftragte Personen bestimmt, welche für den Fall einer solchen Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin die notwendigen Angelegenheiten übernehmen. Man kann dadurch also bestimmen, welche Dritten in welcher Form helfen sollen. Im Vorsorgeauftrag sind nebst den Personalien im Groben Regelungen zu den nachfolgenden drei Arten der Sorge enthalten:

Personensorge

Umfasst alles, was mit der Persönlichkeit des Vorsorgeauftraggebers zusammenhängt.

Beispiele:

- Wohnen
- Vertretung bei medizinischen und pflegerischen Massnahmen
- Entscheide rund um die Gesundheit
- Entscheide in Privatangelegenheiten
- Ansprechperson von Heimen
- Aufrechterhaltung des Schriftverkehrs (Erledigung der Post)
- usw.

Vermögenssorge

Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen des Vorsorgeauftraggebers.

Beispiele:

- Verwaltung des laufenden Einkommens
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Vermögensanlage
- Verkehr mit Banken
- Verfügung über Konten
- usw.

Vertretung im Rechtsverkehr

Vertretung des Vorsorgeauftraggebers gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten.

Beispiele:

- Abschluss von Verträgen mit Versicherungen
- Abschluss von Verträgen mit anderen Gesellschaften
- Einreichung Steuererklärung
- usw.



Die verschiedenen Arten der Sorge können dabei auch miteinander kombiniert werden. Sinnvollerweise wird im Vorsorgeauftrag möglichst genau beschrieben, was die Aufgaben des Vorsorgebeauftragten sind. Der Auftrag kann dabei umfassend erteilt oder auf bestimmte Gebiete oder Geschäfte beschränkt werden. Ausserdem können auch konkrete Handlungsanweisungen, was gemacht werden darf und was nicht, an den Beauftragten gegeben werden. Falls der Beauftragte seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann oder möchte, können zudem auch ein oder mehrere Ersatzbeauftragte bestimmt werden.

Wirkung

So lange die auftraggebende Person selbst handlungsfähig ist, entfaltet der Vorsorgeauftrag keine Wirkung. Er tritt erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem die auftraggebende Person sich selbst nicht mehr für fähig hält, ihre Angelegenheiten zu regeln, oder ihre Urteilsunfähigkeit durch einen Arzt oder eine andere dazu ermächtigte Stelle festgestellt wird. Während dieser Zeit erledigt die beauftragte Person die Angelegenheiten der auftraggebenden Person gemäss den Anweisungen und der Ermächtigung im Vorsorgeauftrag. Erlangt die auftraggebende Person zu einem späteren Zeitpunkt wieder ihre Urteilsfähigkeit, wird der Vorsorgeauftrag (bis zu einer allfälligen erneuten Urteilsunfähigkeit) wieder ausser Kraft gesetzt und die auftraggebende Person kümmert sich wieder selbst um ihre Angelegenheiten.

Errichtung und Widerruf

Der Vorsorgeauftrag muss entweder vollständig handschriftlich verfasst sein oder beim Notar öffentlich beurkundet werden. Der Verfasser muss bei der Errichtung handlungsfähig (volljährig und urteilsfähig) sein. Während ihrer Urteilsfähigkeit kann die auftraggebende Person den Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen oder ändern. Dies geschieht durch Vernichtung oder in einer der für die Errichtung vorgeschriebenen Formen.

Bei einem ordentlichen Vorsorgeauftrag empfehlen wir (im Gegensatz zur Patientenverfügung), eine Fachperson hinzuzuziehen. Die einzelnen Aspekte sollten ganzheitlich betrachtet werden, weil diese Punkte sehr individuell sind und allenfalls auch weitergehende Massnahmen (Wohnsituation, steuerliche Aspekte etc.) erfordern.

Gerne stehen wir Ihnen hier beratend zur Seite.